



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1011 Datum: 13.02.2015



**Besichtigungs- und Entgeltordnung für
Räume und Gärten
der Universität Hohenheim
(Besichtigungsordnung)**

Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume und Gärten der Universität Hohenheim (Besichtigungsordnung)

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), hat der Senat am 04.02.2015 nachfolgende Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume und Gärten der Universität Hohenheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Hohenheim bietet der interessierten Öffentlichkeit sowie Mitgliedern und Angehörigen geführte Besichtigungen der Universitätsräume und – einrichtungen, der vielfältigen Gärten und der Museen an.
- (2) Neben den Gärten und Museen sind im Schloss folgende Repräsentationsräume zu besichtigen:
der Balkonsaal, der Blaue und der Grüne Saal, das Tannenzapfenzimmer, die Aula, das Große und Kleine Foyer im Obergeschoss des Schlosses, die Säulenhalle im Erdgeschoss sowie der Schlosskeller.
- (3) Für diese Besichtigungen erhebt die Universität Hohenheim ein Entgelt.

§ 2 Besichtigungen, die von Universitätseinrichtungen angeboten werden

- (1) Die Besichtigungen werden eigenverantwortlich von den Einrichtungen angeboten und durchgeführt. Die Besichtigungen werden von Personen, die durch die Leiter der Einrichtungen autorisiert wurden, durchgeführt.
- (2) Als Entgelt für Besichtigungen werden in der Regel 40 Euro pro angefangene Stunde zu Grunde gelegt. Für Besichtigungen mit Einzelpersonen werden 5 Euro (3 Euro ermäßigt) veranschlagt.
- (3) Findet die Besichtigung außerhalb der Arbeitszeiten statt, erhält die führende Person das Besichtigungsentgelt als Aufwandsentschädigung.
- (4) Findet die Besichtigung durch Bedienstete der Universität während der Arbeitszeiten statt, erhält die Einrichtung das Besichtigungsentgelt.
- (5) Ist die führende Person keine Bedienstete/kein Bediensteter der Universität, erhält sie das Besichtigungsentgelt als Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Entgelte sind zu quittieren und durch die Führende/den Führenden an die Einrichtung der Universität abzuführen.
- (7) Die Dauer und der Umfang der Führung werden zwischen den Interessenten und der Führenden/dem Führenden eigenverantwortlich vereinbart.
- (8) Für die Besichtigung des neuen Sammlungsgewächshauses werden pro Person 3 Euro (1 Euro ermäßigt) veranschlagt, die die Hohenheimer Gärten erhalten. Dafür stellen die Hohenheimer Gärten das notwendige Aufsichtspersonal.

§ 3 Besichtigungen, die von außeruniversitären Veranstaltern durchgeführt werden

- (1) Besichtigungen, die von außeruniversitären Veranstaltern durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Universität. Vereinbarungen mit den Universitätsführern sind gleichzeitig die Genehmigungen. Sofern keine Universitätsführer involviert sind, ist die Genehmigung bei den Einrichtungen, die die Besichtigungen anbieten, einzuholen. Bezüglich der Schlossführungen ist die Genehmigung bei der Zentralen Verwaltung einzuholen.
- (2) Für diese Veranstaltungen ist mit der Universität ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der beinhaltet, dass 10 Prozent des Veranstaltungshonorars an die jeweilige Einrichtung der Universität abgeführt werden.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht nach Durchführung der Besichtigung bzw. nach dem Abschluss des jeweiligen Vertrages. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nicht ein abweichender Termin vereinbart wird. Bei verspäteter Zahlung müssen Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anrechnung gebracht werden.
- (4) Das Entgelt wird unbar eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Fotografiererlaubnis

- (1) Das Fotografieren sowie Filmaufnahmen für private, ehrenamtliche oder wissenschaftliche Zwecke sind grundsätzlich erlaubt, es sei denn, die besichtigte Universitätseinrichtung verbietet dies ausdrücklich.
- (2) Für professionelle und kommerzielle Zwecke sind die Veröffentlichungsrechte beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, einzuholen. Die Abteilungen Hochschulmarketing sowie Fläche und Bau, Sachgebiet Liegenschaften, werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Stuttgart, über seine Entscheidung informiert.

§ 5 Weitere Nutzungsbedingungen

Diese Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen die Universität Hohenheim Mitveranstalter ist, oder bei eigenen Veranstaltungen der Universitätseinrichtungen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Den Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stellen ist zu folgen. Beschädigungen in besichtigten Einrichtungen sind unverzüglich einer Hausmeisterin/einem Hausmeister oder anderen Mitarbeiterinnen/anderen Mitarbeitern
- (2) der Universität Hohenheim zu melden.
- (3) Eine Beeinträchtigung des Universitäts- und Verwaltungsbetriebs durch die Besichtigungen ist zu vermeiden.

§ 7 Ausübung des Hausrechts

Der Rektor der Universität Hohenheim wahrt gemäß § 17 Abs. 8 LHG die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall auf Hohenheimer Beschäftigte übertragen. Es gilt die Allgemeinverfügung der Rektorin/des Rektors in der geltenden Fassung. Die Übertragung des Hausrechts auf außenstehende Dritte ist nicht möglich, und auch nicht durch eine vertragliche Regelung zwischen Dritten und der Universität Hohenheim sowie ihren nachgeordneten Einrichtungen zu erreichen.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

- (1) Die Besucher sind als vertragsschließende Partei verpflichtet, sich in besichtigten Einrichtungen achtsam zu verhalten. Die Besucher haften für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen und Verluste. Die von der vertragsschließenden Partei zu vertretenden Schäden werden von der Universität Hohenheim auf deren Kosten behoben.
- (2) Die vertragsschließende Partei hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Besichtigung gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug und bei Bedarf die Besichtigung sofort einzustellen. Der Anspruch auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die vertragsschließende Partei kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Universität behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume und Flächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Universität die besichtigten Einrichtungen selbst benützen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Universität in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (2) Die vertragsschließende Partei kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird sie jedoch, abgesehen von den Fällen des Rücktritts der Universität vom Vertrag, nur frei, wenn sie der für die Besichtigung zuständigen Stelle mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besichtigungsordnung der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 13.02.2015

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -